

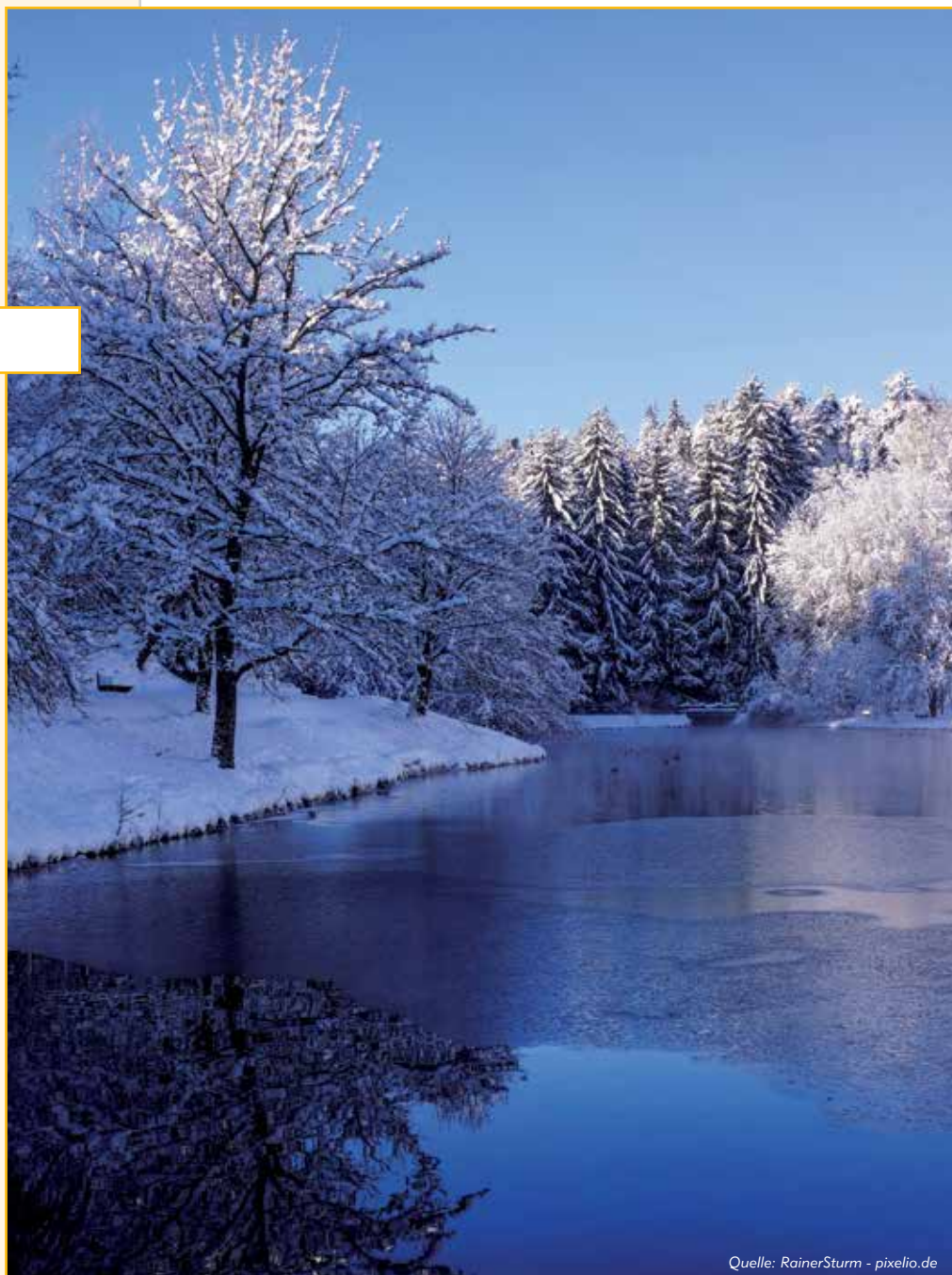
Ausgabe 4 - 2014

GHPublic

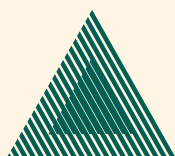
GEMEINSAM FÜR IHRE ZUKUNFT

Inhalt

- Zeit zu verschenken
- Neue Aufzeichnungspflichten beim Mindestlohn
- Tim Lüke aus Essen schloss seine Prüfung mit „sehr gut“ ab
- Herzenssache Kunde
- GHPodium 2015: Krisenfest?
- GHP Fachliche Kurznachrichten
- Sozialversicherungspflicht für geschäftsführende Gesellschafter
- Steuerliche Haftungsrisiken für Vereinsvorstände
- „Was Menschen im und für den Sport tun, hat nicht nur für den Sport Bedeutung“ Joachim Gauck
- GHP Essen: Ursula Ostgathe
- GHP Kurios



Quelle: RainerSturm - pixelio.de



GRÜTER · HAMICH & PARTNER[®]
Steuerberatungsgesellschaft

ZEIT ZU VERSCHENKEN



Quelle: manun/photocase.de



Quelle: steko7/photocase.de

Jedes Jahr erleben wir das gleiche Paradoxon: Wir wollen unsere Lieben mit etwas Wunderschönem unter dem Tannenbaum begeistern, aber jedes Jahr in der Weihnachtszeit artet dieser Wunsch in Stress für alle Beteiligten aus.

Vielleicht sollte man darüber nachdenken, Zeit zu verschenken – zum Beispiel gemeinsame Zeit mit Freunden oder der Familie. Im Grunde genommen wissen wir doch, dass der zehnte Fußball für den Sohn nichts besser macht, wenn wir keine Zeit haben, mit ihm auf den Bolzplatz zu gehen.

Bei einem Ausflug in die Weiten des WWW entdeckten wir das Projekt „Zeit statt Zeug“. Die Initiatoren eröffnen das Ganze mit einer grundsätzlich richtigen Frage: Warum schenken wir denen, die wir am meisten lieben, Dinge? Ein Aspekt dieser Frage hängt mit unserer Zeit zusammen, die uns scheinbar davon läuft. Die wir nicht haben, um uns zum Beispiel mit Freunden zu treffen.

„Der fünfte Schal, das zehnte Parfüm. Es klingt furchtbar banal. Aber Dinge, die wir kaufen und dann besitzen, kosten Zeit, Geld und Ressourcen. Traditionell verschärft sich das alles an Weihnachten noch ein wenig. Dabei denken wir noch, wir tun denen, die wir am meisten lieben, einen Gefallen, wenn wir ihnen Zeug schenken. Also warum nicht zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen: Den guten Freunden schenken wir gemeinsame Zeit. Der Welt weniger Verbrauch.“ Die Aktion „Zeit statt Zeug“ zeigt vor allem: Diese Geschenke sind wertvoller, nicht nur weil gemeinsame Zeit mehr aus der Zeit macht, sondern weil man etwas verschenkt, was immer knapper wird.

Vielleicht nehmen Sie diesen Gedanken mit in die Vorweihnachtszeit und in die überfüllten Shoppingcenter...

Ein Schwerpunkt der letzten Jahresausgabe der GHPublic sind Vereine. Frank Hüskens, Steuerberater und Partner von GHP Duisburg, geht in

unserem Titel auf die steuerliche Haftung von Vereinsvorständen ein und Jürgen Keusemann, 1. Vorsitzende und Geschäftsführer vom OSC 04 Rheinhausen e.V., gibt uns im Mandanteninterview Einblicke in die Gegenwart und Zukunft deutscher Sportvereine.

Beim Thema Vereine kommen wir natürlich auf das Thema „Zeit verschenken“ ganz schnell zurück: Ein Dankeschön an alle Ehrenamtlichen, die in diversen Vereinen und Projekten ihre „Zeit verschenken“ an Kinder, andere Erwachsene oder Projekte. Vielleicht hat ja der Eine oder Andere noch ein klein bisschen Zeit übrig, welche er oder sie ehrenamtlich verschenken könnte?

In diesem Sinne verabschieden wir uns von Ihnen in diesem Jahr und wünschen eine wunderschöne Weihnachtszeit und einen guten Start ins Jahr 2015.

Ihr Bernd Nowack und Marc Tübben

NEUE AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN BEIM MINDESTLOHN



Quelle: racaman/fotolia.com

Frage: Stimmt es, dass sich ab Januar 2015 die Aufzeichnungspflichten für Aushilfen erweitern?

Antwort: Ja, ab Januar existieren durch den neuen Mindestlohn schärfere Aufzeichnungspflichten.

Die meisten Arbeitgeber wissen, dass ab diesem Stichtag ein allgemeiner, flächendeckender Mindestlohn mit 8,50 EUR brutto je Zeitstunde zu zahlen ist.

Dass das Gesetz zusätzlich auch schärfere Aufzeichnungspflichten vorsieht, ist vielen Arbeitgebern noch nicht bekannt. Die neuen Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten zur geleisteten Arbeitszeit pro Arbeitnehmer verursachen erheblichen bürokratischen Mehraufwand in den Unternehmen.

Aufzeichnungspflichten bis Ende 2014:

Die Verpflichtung zur Erfassung von Arbeitszeiten (Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit)

ist nur für ausgewählte Branchen im Arbeitnehmerentsendegesetz gesetzlich geregelt:

- Branchen mit für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen oder Rechtsverordnungen nach dem AEntG (wie zum Beispiel Bauhaupt- oder Bauneben-gewerbe, Gebäudereinigung, Sicherheitsdienstleistungen, Pflegedienste),
- Einsatzbetriebe von Zeitarbeitern (Entleiher).

Neue Aufzeichnungspflichten ab 1. Januar 2015:

Die Verpflichtung zur Aufzeichnung der Arbeitszeiten (Beginn, Ende, Dauer) wurde mit dem Mindestlohngesetz ausgedehnt auf:

- alle im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Branchen, sofern sie nicht bereits unter das AEntG fallen (wie zum Beispiel Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe,

Schaustellergewerbe, Fleischwirtschaft),

- geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte.

Geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten entgehen der Aufzeichnungspflicht. Die Aufzeichnungen über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit sind für mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten führen dazu, dass der Arbeitgeber die Entgeltansprüche seiner Arbeitnehmer und damit die Einhaltung des allgemeinen Mindestlohns im Einzelfall nicht nachweisen kann. Dies kann nach Prüfung des Einzelfalls im Rahmen der Betriebsprüfung der Rentenversicherung zu Beitragsnachforderungen unter Ansatz geschätzter Arbeitsentgelte führen.

Ab Januar 2015 überprüft die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS), eine Abteilung des Zoll, die Einhaltung des flächendeckenden Mindestlohns. Die Fahnder kontrollieren Hunderttausende Betriebe auf Missbrauch der Angestellten. Dafür sind im Bundeshaushalt 1600 zusätzliche Stellen für die FKS vorgesehen.

Die Kompetenzen der Zöllner sind umfassend. Sie haben das Recht, Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Geschäftszeit zu betreten. Sie dürfen ohne Vorankündigung oder Verdacht, Unterlagen wie Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Meldeunterlagen, Nachweis über gezahlte Löhne und Arbeitszeitaufzeichnungen sowie andere Geschäftsunterlagen einsehen.

TIM LÜKE AUS ESSEN SCHLOSS SEINE PRÜFUNG MIT „SEHR GUT“ AB



■ Die Prüfungsbesten in Essen mit Vizepräsident Hans-Dieter Vietmeier (rechts daneben Tim Lüke aus Essen) ©Steuerberaterkammer Düsseldorf

Zur feierlichen Überreichung der Prüfungszeugnisse lud die Steuerberaterkammer Düsseldorf die erfolgreichen Prüfungsteilnehmer Ende Juni nach Essen ein.

302 Auszubildende und Umschüler nahmen an den Sommerprüfungen zum Steuerfachangestellten 2014 in NRW teil. Davon waren 262 Prüflinge (87 %) erfolgreich und erzielten im Gesamtergebnis untenstehende Noten. Rund 170 Gäste waren der Einladung zur Lehrabschlussfeier am Montag, den 30. Juni, in die Philharmonie in Essen gefolgt, bei

der Vizepräsident StB/WP Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Vietmeier den ehemaligen Auszubildenden zu ihrem Prüfungserfolg gratulierte. Unser ehemaliger Auszubildender Tim Lüke aus Essen gehört zu den vier Prüflingen aus Essen, die ihre Ausbildung zum Steuerfachangestellten mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen haben.

Herzlichen Glückwunsch zu diesem sehr guten Ergebnis und einen erfolgreichen Start in die berufliche Zukunft in Essen bei Grüter · Hamich & Partner.

HERZENSSACHE KUNDE



Wer den Kunden von morgen gewinnen will, muss ihn zum Mittelpunkt seiner Geschäftsstrategie – zur persönlichen Herzenssache – machen. Herzblut ist die Basis, um die Einstellung zum Kunden nach innen und nach außen zu leben.

Die Herzenssache Kunde ist kein Aktionsprogramm. Sie ist auch kein „To-Do“ oder Sachthema, das als nächstes auf Ihrer Liste abgehakt werden muss. Führungskräfte und Mitarbeiter müssen diese Einstellung in ihren Herzen tragen. Kundenbegeisterung muss zum individuellen Auftrag für jeden werden. Nur wer diese Einstellung wirklich lebt, wird in Zukunft die Chance haben, erster im Kopf des Kunden zu werden und zu bleiben.

Das neue Buch „Herzenssache Kunde“ von Edgar K. Geffroy beschreibt, wie Kundenbegeisterung wirklich funktioniert – fern ab von Kundenzufriedenheitsanalysen. Das Buch „Herzenssache Kunde“ ist seit dem 14. November erhältlich und zeigt, wie man den Kunden von morgen gewinnen und ihn zum Mittelpunkt

GESAMTERGEBNIS

Note	Prüflinge	Anteil in %
Sehr gut	11	4,2
Gut	61	23,3
Befriedigend	124	47,3
Ausreichend	66	25,2

der eigenen Geschäftsidee – zur persönlichen Herzenssache – machen kann.

Es ist Geffroys wichtigstes Buch, weil er hier seine gesamte Erfahrung eingebracht hat. Hier finden Sie das Kundenwissen aus 20 Jahren Clienting® gebündelt zusammengefasst.



Edgar K. Geffroy ist Unternehmer, Wirtschaftsredner, Bestseller-autor und Business Neudenker. Mit 30 Jahren Berufserfahrung als Unternehmensberater zählt er heute zu den erfolgreichsten Referenten und Vordenkern in Deutschland. Der Erfinder des Clienting® setzte bereits in den 90er Jahren neue Maßstäbe im Bereich Kundenorientierung und Veränderung durch den digitalen Wandel. Durch seine charismatische Art begeistert und motiviert er jährlich tausende Zuhörer und inspiriert zu unternehmerischem Neudenken.

GHPODIUM 2015: KRISENFEST? - KOMMUNIKATION IN KRITISCHEN SITUATIONEN



■ Bettina Feldgen

Einer der bekanntesten deutschen Schriftsteller der Gegenwart flocht schon 2006 Unternehmenskrisen und deren Handling in seinen Roman „Angstblüte“ ein. Martin Walser lässt seinen Romanhelden, den Anlageberater Karl von Kahn sagen, dass man „jede Gefahrensituation antizipieren und eine Handlungsanweisung parat haben“ sollte. Dies entspricht eher dem Ideal einer guten Krisenprävention, denn leider sind viele Unternehmen davon weit entfernt. Sie erkennen strategische Krisen und Ergebniskrisen zu spät oder gar nicht und reagieren erst in der Liquiditätskrise, wenn der Handlungsdruck groß, der Handlungsspielraum aber bereits begrenzt ist.

KRISENFEST? - Kommunikation in kritischen Situationen

Wissen Sie, warum kommunikativen Krisen entstehen und wie man ihnen begegnen kann? Das erste GHPodium 2015 beschäftigt sich mit diesen für Unternehmen existentiellen Fragestellungen aus dem Blickwinkel der Kommunikation heraus. Am Beispiel von großen, allen bekannten Skandalen und Krisen (Wulf, Hoeness, zu Guttenberg, etc.) zeigt die Kommunikations-Expertin Bettina Feldgen auf, welche Mecha-

nismen es gibt, was man heute über den Umgang mit Medien wissen muss und wie man sich auch im Mittelstand auf unerwartete Ereignisse oder Unternehmenskrisen vorbereiten kann. Die Gefahr, als Unternehmen, Organisation oder Führungskraft kritisch in den Blick der Öffentlichkeit zu geraten, ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Die Meinungsbildung wird dynamischer. Entscheidend für die kommunikative Bewältigung von kritischen Situationen ist eine vorausschauende Vorbereitung.

Skandal, Katastrophe, Krise – immer häufiger und immer schneller werden Ereignisse von den Medien aufgebauscht. Grund ist verstärkter Wettbewerb untereinander und die neue Dimension des Internets, in der jeder seine Meinung verbreiten oder sich öffentlich aufregen kann. Nicht nur für die großen Konzerne, auch für den Mittelstand ist das ein Problem. Wie gut sind Sie vorbereitet, wenn über Sie oder Ihr Unternehmen auf einmal in der Zeitung, im Internet, in einem Blog oder auf Facebook ein negativer Bericht erscheint?

GHPodium

Termin 19. Januar 2015

Beginn 17:00 Uhr

Ort GHP Duisburg

Eine gesonderte Einladung zu unserem ersten GHPodium in Duisburg senden wir Ihnen Anfang des neuen Jahres zu. Wir informieren Sie natürlich parallel auf unserer Homepage zu dieser Veranstaltung und anderen aktuellen Entwicklungen.

BERUFLICH BEDINGTE UMZUGSKOSTEN



Arbeitnehmer, Selbstständige und Beamte etc. können ihre Umzugskosten steuerlich geltend machen, wenn der Umzug beruflich oder betrieblich veranlasst ist. Umzugskosten können als Steuern mindernde Werbungskosten von Arbeitnehmern abgesetzt werden und Selbstständige machen ihren Umzug als Betriebsausgaben geltend.

Folgende Kosten können als Wer-

bungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn sie schriftlich belegt sind:

- Kosten für den Transport des Umzugsguts, Spedition oder Miet-Lkw,
- Reisekosten für Wohnungsbesichtigungen und Umzugsvorbereitung,
- doppelte Miete oder Mietausfall bis zu sechs Monate,
- Maklergebühren (nur für eine Mietwohnung),
- Anschaffungskosten für einen Kochherd und für Öfen,
- Unterrichtskosten und Nachhilfe für die Kinder, per Einzelnachweis oder Pauschale.

Zusätzlich zu den tatsächlichen Kosten gibt es eine Umzugskostenpau-

schale (ohne Einzelnachweis). Das Bundesfinanzministerium erhöhte die Pauschalen für sonstige Umzugskosten zuletzt am 6. Oktober 2014, und zwar rückwirkend zum 1. März 2014 sowie im Voraus für den 1. März 2015. Auch die Sätze für die Kosten eines umzugsbedingten Nachhilfeunterrichts je Kind sind gestiegen.

Die aktuelle Umzugskostenpauschale beträgt seit dem März 2014 für Verheiratete 1.429 EUR und für Ledige 715 EUR, ab dem März 2015 für Verheiratete 1.460 EUR und für Ledige 730 EUR. Der Höchstbetrag für umzugsbedingten Unterricht und Nachhilfe für ein Kind beträgt seit 1. März 2014 1.802 EUR und ab 1. März 2015 1.841 EUR.

DIE KÜNSTLERSOZIALABGABE



Die ordnungsgemäße Erfüllung der Meldepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe wird zukünftig bei allen Arbeitgebern mit mindestens 20 Arbeitnehmern regelmäßig alle vier Jahre durch die Prüfdienste der Deutschen Rentenversicherung (DRV) überprüft.

Abgabepflichtige Unternehmer

Abgabepflichtig sind alle Unternehmen, bei denen Leistungen

ausübender, darstellender, bildender und ansonsten kreativer Künstler bzw. publizistische Leistungen verwertet werden. Aber auch Unternehmen, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Eine Abwälzung auf den Künstler ist nicht zulässig.

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind die innerhalb eines Kalenderjahres von dem Unternehmer an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. Dazu zählt alles, was der Abgabepflichtige aufwendet, um die künstlerische Leistung zu erhalten oder zu nutzen, u. a. auch Kosten von Nebenleistungen und Steuern des Künstlers und Lizenzzahlungen

für Urheberrechte und Leistungsschutzrechte von Künstlern und Publizisten.

Abgabe- und Aufzeichnungspflichten

Alle Unternehmen, die Entgelte an selbständige Künstler und Publizisten zahlen, sind zur Zahlung einer Abgabe verpflichtet, die 2014 5,2 % des gezahlten Entgelts beträgt. Sie sind verpflichtet, über die gezahlten Entgelte von der üblichen Buchhaltung getrennte Aufzeichnungen zu machen, jährliche Meldungen abzugeben und Vorauszahlungen zu leisten. Bei Verletzung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht oder der Auskunftspflicht gegenüber der Künstlersozialkasse kann eine Geldbuße bis 50.000 EUR verhängt werden.

Quelle: NWB 38/2014

SCHEIDUNGSKOSTEN SIND NACH WIE VOR STEUERLICH ABSETZBAR



Quelle: apops/Fotolia.com

Nach der seit 2013 geltenden Neuregelung zu den außergewöhnlichen Belastungen, entschied nun das erste Finanzgericht über die Frage, ob Scheidungskosten weiterhin einkommensteuerermindernd berücksichtigt werden können.

Im Streitfall gab das Finanzgericht der Klage nur hinsichtlich der Prozesskosten für die Ehescheidung statt. Im Übrigen aber wurde die Klage bezüglich der Scheidungsfolgekosten abgewiesen.

Hintergrund: Prozesskosten sind eigentlich vom Abzug ausgeschlossen und nur ausnahmsweise steuerlich anzuerkennen, wenn der Steuerpflichtige ohne diese Aufwendungen Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Die Richter des Finanzgericht Rheinland-Pfalz

bejahten in ihrem aktuellen Urteil das Vorliegen der Abzugsvoraussetzungen bei den Prozesskosten für die Ehescheidung selbst.

Zur Begründung führten die Richter aus:

Die gesetzliche Bestimmung, nach welcher Aufwendungen für Prozesse mit existentieller Bedeutung für den Steuerpflichtigen abzugsfähig seien, gehe auf eine Formulierung in einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahre 1996 zurück. Darin wurde die Rechtsprechung zur Abzugsfähigkeit von Scheidungskosten bestätigt.

Mit der Übernahme dieser Formulierung in die Neuregelung des Einkommensteuergesetzes 2013 habe der Gesetzgeber offensichtlich auch die dem BFH-Urteil zugrunde liegenden Wertungen - einschließlich der Anerkennung der Schei-

dungskosten als außergewöhnliche Belastung - übernommen.

Für einen Steuerpflichtigen sei es existentiell, sich aus einer zerrütteten Ehe lösen zu können. Da die Ehescheidung nur durch einen zivilgerichtlichen Prozess herbeigeführt werden könne, seien daher die Kosten für den Betroffenen aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig.

Dieses Ergebnis entspreche auch dem Willen des Gesetzgebers. Hier wollte dieser mit der Verschärfung der Abzugsvoraussetzungen die neue Rechtsprechung zur Anerkennung von Prozesskosten auch für beliebige (nicht aussichtslose) Prozesse als außergewöhnliche Belastung korrigieren.

Die Revision zum BFH wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Die weitere Rechtsprechung hierzu bleibt abzuwarten.

GHP-Tipp:

Scheidungsfolgekosten sind nach Ansicht des Finanzgerichts seit der Neuregelung im Jahr 2013 nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

Die Folgesachen (wie zum Beispiel Unterhalt, Ehwohnung, Haushalt, Güterrecht, Sorgerecht und Umgangsrecht) würden nicht zwingend, sondern nur auf Antrag eines Ehepartners mit dem Scheidungsverfahren zusammen - im Zwangsverbund - verhandelt und entschieden. Sie könnten auch in einer außergerichtlichen Scheidungsfolgenvereinbarung geregelt werden.

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT FÜR GESCHÄFTSFÜHRENDE GESELLSCHAFTER



Die unterschiedlichen Auffassungen darüber, wann eine Tätigkeit als selbständig und wann als nichtselbständig anzusehen ist, sind weder neu noch abschließend zweifelsfrei gesetzlich geregelt. Dies beruht im Wesentlichen auf der Tatsache, dass hier neben Steuer- und Arbeitsrecht auch Sozialversicherungsrecht tangiert wird.

Sicherlich gelten weiterhin die grundsätzlichen Kriterien, wonach nichtselbständige Tätigkeit dadurch gekennzeichnet ist, dass eine Eingliederung in die betriebliche Organisation vorliegt und Weisungsabhängigkeit besteht.

Von selbständiger Tätigkeit ist dann auszugehen, wenn dem Betreffenden das unternehmerische Risiko obliegt und er Art und Umfang der Tätigkeit frei bestimmen kann.

Die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) geht seit geraumer Zeit tendenziell in die Richtung, eine selbständige Tätig-

keit wesentlich „enger“ auszulegen. Zwei Entscheidungen stellen auf ein weiteres Merkmal ab, was auch bei bisher angenommener Selbständigkeit diese in Frage stellen kann: die sogenannte Rechtsmacht. In den angesprochenen Entscheidungen des BSG ging es im Kern um die Beantwortung der Frage, ob der Geschäftsführer, unabhängig von den wirtschaftlichen Ergebnissen des Unternehmens, frei von Weisungen handeln kann. Oder etwas plakativer ausgedrückt, ob er bei guter wirtschaftlicher Lage keine Weisungen erhält, bei schlechter allerdings doch.

Das BSG hat in seinen Entscheidungen die Befreiung von der Sozialversicherung in solchen Fällen verneint, bei denen in kritischen wirtschaftlichen Situationen Zustimmungen von anderen Gesellschaftern oder Gremien erforderlich sind.

Für die Unternehmen bedeutet dies, dass die gängigen Merkmale, wonach jemand selbständig ist oder

eben auch nicht, zwar weiterhin gelten. Diese sind aber als nachrangig gegenüber vertraglichen Regelungen anzusehen, sofern sie eindeutig formuliert vorliegen.

Es ist davon auszugehen, dass bei der Mehrzahl der Unternehmen keine schriftlichen Absprachen in diesem Zusammenhang getätigt wurden. Was durch die Zahl von aktuell mehr als 900 bei uns durchgeführten Statusüberprüfungen bestätigt wird, bei denen zwischen Behörde und Unternehmen unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Sozialversicherungspflicht vorlag. Differierende Ansicht bedeutet in (fast) allen Fällen, dass das Unternehmen von keiner Verpflichtung zur Sozialversicherung für Geschäftsführende Gesellschafter ausgegangen war.

Als Konsequenz hieraus entsteht Handlungsbedarf in zweierlei Hinsicht. Zum einen gilt es für die bereits geprüften Unternehmen, den Nachforderungen nachzukom-

men. Gemäß dem Sozialgesetzbuch verfahren die Ansprüche des Sozialversicherungsträgers nach vier Jahren. Das heißt im Umkehrschluss, es müssen Beiträge für vier Jahre nachgezahlt werden. Dieser Zeitraum gilt aber nur für jene Fälle, in denen nicht vorsätzlich die Zahlung der Beiträge verweigert wurde. Bei den angesprochenen Geschäftsführenden Gesellschaftern liegt dieser Vorsatz wohl eher nicht vor.

Größerer Handlungsbedarf besteht bei jenen Unternehmen, die entweder ohne eindeutige vertragliche Regelungen weiterhin von Sozialversicherungsfreiheit ausgehen, oder bei Vorliegen entsprechender Verträge aus diesen irrtümlich eine Versicherungsfreiheit ableiten.

Handlungsbedarf bedeutet in der Regel auch Beratungsbedarf. Bezüglich der Vertragsgestaltung kommen hier Fachanwälte für

Arbeitsrecht/Gesellschaftsrecht, gerichtlich zugelassene Rentenberater und gegebenenfalls Steuerberater in Betracht. Die zuletzt angesprochenen dürften auch in jenen Fällen benötigt werden, in denen größere Nachzahlungen zur Sozialversicherung das Unternehmen in Liquiditäts- oder Ertragsschwierigkeiten bringen könnten.

Welche Folgen hat möglicherweise der Umstand, dass bezüglich der Altersvorsorge des geschäftsführenden Gesellschaftern von falschen Voraussetzungen ausgegangen wurde?

Die weitaus geringere Anzahl dürften jene Fälle ausmachen, wo irrtümlich in die Sozialversicherung eingezahlt wurde. Können diese Beiträge, vornehmlich jene zur Rentenversicherung, nachträglich „anerkannt“ werden, und für welche Zeiträume? Wie gestaltet sich der

individuelle Versicherungsverlauf in solchen Fällen? Wie steht es um die „Zusatzleistungen“ der gesetzlichen Rentenversicherung wie Hinterbliebenen- und Erminderungsabsicherung? Üblicherweise wurden keine Beiträge zur Sozialversicherung geleistet. Wie wirken sich hier die Nachzahlungen, oder auch die beitragsfreien Zeiten auf Wartezeiten, persönlichen Voraussetzungen und besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen bei Renten wegen Alters aus? Entstehen durch gesellschaftsrechtliche Zusagen zur betrieblichen Altersvorsorge und „paralleler“ gesetzlicher Rentenversicherung gegebenenfalls eine Überversorgungen mit den daraus resultierenden Folgen?

Die aufgeführten Fragen beziehen sich auf offensichtliche Problematiken, wie sie in der überwiegenden Anzahl der Fälle auftreten werden, in denen die Sozialversicherungspflicht falsch eingeschätzt wurde. Individuell dürften zusätzliche und/oder spezifische Fragestellungen den Beratungsbedarf erhöhen und damit verkomplizieren.

Hier sollte die Beratungskompetenz eines gerichtlich zugelassenen Rentenberaters in Anspruch genommen werden.

KONTAKT

Albert A. Gellrich
Rentenberater betr. AV
gerichtlich zugelassen beim OLG
Düsseldorf
Telefon 02065 960740
E-Mail albert.gellrich@rentenberater-bav.de



Quelle: Tim Reckmann/pixelio.de

STEUERLICHE HAFTUNGSRISIKEN FÜR VEREINSVORSTÄNDE

Frank Hüsken, Duisburg



■ Frank Hüsken

In Deutschland existierten im Jahr 2013 ungefähr 91.000 Sportvereine mit ungefähr 28 Mio. Mitgliedern. Hinzu kommt noch eine Vielzahl anderer Freizeitvereine im Kultur-, Sozial- und Umweltbereich. Dies zeigt die enorme Bedeutung der Rechtsform des Vereins im Alltag. Doch welche Rechte und Pflichten sich für die Beteiligten daraus ergeben, ist den Mitgliedern und Vorständen nicht immer bekannt. Die Haftung des Vorstandes ist ein Thema, dem besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte.

Vereinsvorstände, welche unentgeltlich oder für ein geringfügiges Honorar von maximal 720 Euro (Ehrenamtspauschale) jährlich tätig sind, haften gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern nur für Handlungen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig sind. Die Haftung des Vorstandes wurde zwar in den letzten Jahren beschränkt, dies gilt aber nicht im Steuer- und im Sozialversicherungsrecht.

Steuerliche Haftung bei Pflichtverletzung

Als gesetzlicher Vertreter des Vereins

ist der Vorstand für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Vereins verantwortlich. Der Vorstand haftet persönlich mit seinem ganzen Vermögen, soweit er vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Pflichten verletzt.

Jedoch, ohne Schaden für den Fiskus besteht keine Haftung. Ein Schaden kann darin bestehen, dass Steuern nicht, nicht rechtzeitig oder zu niedrig festgesetzt oder festgesetzte Steuern nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt werden, obwohl die Mittel vorhanden sind.

Weitere Voraussetzung für eine Haftung ist, dass eine Pflichtverletzung des Vorstands vorliegt. Die gesetzlichen Vertreter treten in ein unmittelbares Pflichtenverhältnis zur Finanzbehörde. Sie haben alle Pflichten zu erfüllen, die dem Verein auferlegt sind.

Als Pflichtverletzung gelten daher insbesondere Verstöße gegen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, die Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen und Steu-

eranommeldungen, Mitwirkungs- oder Auskunftspflichten und die Verpflichtung, die Steuern aus Mitteln des Vereins zu begleichen.

Von der Verpflichtung zur Begleichung von Steuern (unter anderem der Lohnsteuer, der Umsatzsteuer oder der Körperschaftsteuer) befreien etwaige Liquiditätsschwierigkeiten den Vorstand des Vereins nicht. Falls unter anderem die zur Verfügung stehenden Mittel zur Zahlung der vollen Löhne einschließlich des Steueranteils nicht ausreichen, darf er die Löhne nur gekürzt als Vorschuss oder als Teilbetrag auszahlen, und muss dann aus den übrigbleibenden Mitteln die entsprechende Lohnsteuer an das Finanzamt abführen.

Es gilt als eine Pflichtverletzung, wenn der Vorstand andere Gläubiger bedient, und für das Finanzamt nichts mehr übrig ist. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Finanzamt anteilig genauso viel zu zahlen wie den anderen Gläubigern.

Eine Pflichtverletzung kann sich auch aus einem Organisations- oder Überwachungsverschulden ergeben. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass, wenn Aufgaben auf Mitglieder (z.B. Buchhalter, Abteilungsleiter bei Mehrspartenverein) oder Mitarbeiter übertragen werden, diese vom Vorstand ausreichend überwacht und kontrolliert werden, sodass die steuerlichen Pflichten rechtzeitig erfüllt werden.

Eine Pflicht, die häufig übersehen wird, ist die Pflicht zur Berichtigung von Erklärungen. Erkennt ein Steuerpflichtiger nachträglich, dass eine von ihm oder für ihn abgegebene



Quelle: Rainer Sturm/pixelio.de



Quelle: sör alex/photocase.de

Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern kommen kann oder bereits gekommen ist, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich dem Finanzamt anzuzeigen und die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen.

Umfang der Haftung

Die Haftung umfasst den ganzen steuerlichen Schaden, der infolge der Pflichtverletzung entstanden ist, z.B. die zu niedrig festgesetzte Steuer oder die Säumniszuschläge bei verspäteter Zahlung oder Verspätungszuschläge bei verspäteter Abgabe von Steuererklärungen.

Für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände existiert kein Sonderrecht: Ein gemeinnütziger Verein ist in vielen Punkten steuerlich begünstigt, aber er genießt keinerlei Sonderrechte bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten. Ein ehrenamtlich und unentgeltlich tätiger Vorsitzender eines Vereins haftet für die Erfüllung der steuerlichen Verbindlichkeiten des Vereins grundsätzlich nach densel-

ben Grundsätzen wie ein Geschäftsführer einer GmbH, so ein Urteil des Bundesfinanzhofes (23.6.1998, AZ: VII R 4/98). Die Haftung wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass dem Vorstand die entsprechenden Kenntnisse (z.B. steuerliche Kenntnisse) oder Fähigkeiten fehlen. Wer diese nicht hat, muss sich entweder fachkundige Hilfe holen oder darf ein entsprechendes Vorstandsamt nicht annehmen.

Maßnahmen zur Verringerung des Haftungsrisikos

Es klingt banal, aber wenn der Vorstand seine Pflichten ordnungsgemäß erledigt, besteht kein Haftungsrisiko, denn ohne Pflichtverletzung oder Steuerhinterziehung gibt es keine Haftung.

Gerade wenn der Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält oder wenn es sich um einen großen Verein handelt, empfiehlt es sich zu überlegen, ob ein Steuerberater für die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen beauftragt wird.

Indem bei mehreren vertretungsberechtigten Vorständen eine Aufteilung der Zuständigkeiten getroffen wird, lässt sich das persönliche Haftungsrisiko mindern. Voraussetzung dafür sind eine vorweg getroffene, schriftliche Klarstellung (Satzung, Mitgliederbeschluss), welcher Vorstand für welches Ressort zuständig ist. Der Vorstand, der nicht für die Steuer zuständig ist, haftet grundsätzlich nicht. Er hat aber Überwachungspflichten und muss eingreifen, wenn Anhaltspunkte für Fehler des Finanzvorstands bestehen.

KONTAKT

Five For Future - Institut für Sport und Vereinsberatung
Frank Hüsken
Steuerberater
Arena-Straße 1
40474 Düsseldorf

Telefon 0211 15981634
Telefax 0211 15981631
EMail frank.huesken@g-h-p.de
Internet www.5-ff.net

„WAS MENSCHEN IM UND FÜR DEN SPORT TUN, HAT NICHT NUR FÜR DEN SPORT BEDEUTUNG“ *Joachim Gauck*

Wertevertmittler, Leistungsträger, Gesundbrunnen, Völkerverständiger und Generationsvermittler – hinter all diesen Attributen steckt der deutsche Sportverein. Gäbe es ihn nicht, man müsste ihn erfinden. Den meisten Sportvereinen reicht es nicht, ihren Mitgliedern Sport „nur“ als körperliche Ertüchtigung anzubieten. Sport ist hier mehr: Sie entwickeln ihre eigene Philosophie und eigene Werte. Sportvereine sind eine stabile Größe in einer sich immer schneller wandelnden Gesellschaft. Der OSC 04 Rheinhausen e.V. ist solch ein großer Sportverein mit 2.500 Mitgliedern, der den Menschen in Duisburg ein umfassendes Sport- und Freizeitangebot auf der Grundlage von Ehrenamtlichkeit und Gemeinnützigkeit bietet. Sportliche Betätigung ist für dessen Mitglieder wesentlicher Bestandteil der Lebensführung und Lebensgestaltung. Aber der OSC sieht sich auch als Teil der lokalen Lebenskultur und damit als fester und unverzichtbarer Faktor der lokalen Gesellschaft. Insbesondere Kindern und Jugendlichen werden hier über den Sport soziale Erfahrungen erlebbar gemacht und so gerade auch in Duisburg Rheinhausen Lebensperspektiven geschaffen.



■ Jürgen Keusemann

GHPublic: Der Sportverein wird nach wie vor als die Keimzelle des organisierten Sports in Deutschland charakterisiert. Was ist für Sie der Kern des Sportvereins?

Jürgen Keusemann: Der gemeinnützige Gedanke und das tief verwurzelte soziale Anliegen. So unterschiedlich der Sport ist, so unterschiedlich können auch die Ziele sein. Ein Fußballverein hat den sportlichen Erfolg im Blick, während bei einem Reha-Sportverein die Förderung der Gesundheit Priorität hat. Für beide

ist aber der soziale Gedanke, das Miteinander von hoher Bedeutung.

GHPublic: In den letzten Jahren hat sich die Vereinslandschaft dramatisch verändert, ist der klassische Sportverein ein Auslaufmodell?

Jürgen Keusemann: Alles in allem: Nein. Auch wenn in wichtigen Bereichen ein anderes Denken und Handeln notwendig ist. Ein Sportverein, der nicht die gravierenden Veränderungen in der Gesellschaft wahrnimmt und auch nicht entsprechend konsequent darauf reagiert, der wird es in Zukunft sehr schwer haben.

Vereine, ich meine nicht nur Sportvereine, deren Ausrichtung und Agieren seit vielen Jahren unverändert sind – „weil es immer so war“ – verzeichnen deutliche Mitgliederverluste. Sportvereine hingegen, die sowohl hinsichtlich ihres Angebots, als auch ihrer Organisationsstruktur neue Wege gehen und die Zukunft aktiv und gestaltend angehen, boomen geradezu. Der OSC Rhein-

hausen plant in 2015 die Eröffnung des 1. Bauabschnitts seines Projekts „Sportwelt“ mit dem mittel- und langfristig die eigene Zukunft gestaltet und gesichert wird. Das Sportangebot wird damit in vielerlei Hinsicht erweitert und die Organisationsstruktur grundlegend den neuen Erfordernissen angepasst. Im Weiteren sind ab 2015 zwei Sportvereine auf der Platzanlage aktiv. Hier werden nun Kräfte gebündelt und vieles kann effizienter genutzt und organisiert werden – gemeinsam erreicht man eben mehr. Hinzu kommt, dass wir bestehende Kooperationen, beispielsweise mit dem Johanniter-Krankenhaus oder Schulen intensivieren und weitere, etwa mit ortsansässigen Firmen beginnen wollen. Ein möglichst weitreichendes Netzwerk ist das Ziel. Hiermit sind Inhalte und Ziele verbunden, die über den Sport hinausgehen. Unter diesen Aspekten entsprechen wir dann nicht mehr rein dem Bild eines „klassischen Sportvereins“.

Was wir aber unverändert wahrnehmen werden, sind unsere sozialen Aufgaben. Im Mittelpunkt steht der Mensch mit all seinen Facetten und als soziales Wesen. Unser Ziel sind zufriedene Mitglieder. Sie sollen mit Hilfe unserer Angebote die Möglichkeit erhalten, ihre persönlichen Ziele zu erreichen. Dies kann sein, sich körperlich fit zu halten oder etwas für ihr seelisches Wohlbefinden zu tun. Ein wichtiger Aspekt ist sicherlich das Erlangen von Kompetenzen im sozialen Miteinander oder auch ganz einfach die Pflege von sozialen Kontakten, was gerade in der heutigen Gesellschaft einen höheren Stellenwert hat als früher. All das macht einen „klassischen Sportverein“ aus und es wird sich

in Zukunft nicht ändern. Er ist kein Auslaufmodell.

GHPublic: Aktuell müssen Sportvereine immer mehr unter Beweis stellen, dass sie ihre eigene Organisation professionell steuern und strategisch ausrichten können. Wie bringen Sie dies damit in Einklang, dass Sportvereine von ehrenamtlichen Vorständen und Helfern leben? Wie stemmen Sie diese Verantwortung?

Jürgen Keusemann: Das ist einer der Kernaspekte der Ausrichtung der Organisationsstrukturen, nicht nur beim OSC Rheinhausen. Der moderne (Groß-)Verein, wie wir uns sehen, wird ab einer bestimmten Größenordnung nur funktionieren, wenn er hauptamtliche Anteile hat und auch im Vorstand hauptamtlich aufgestellt ist. Nicht nur die Gesetzesvorgaben beispielsweise im Steuer- oder Sozialversicherungsrecht sind derart umfangreich und komplex, dass deren Einhaltung selbst von Hauptamtlichen manchmal schwer zu gewährleisten ist. Wir sind im Übrigen sehr dankbar, dass das Steuerbüro GHP diesbezüglich dem OSC schon viele Jahre ganz besonders bei der Planung des Projekts „Sportwelt“ wertvoll zur Seite steht. Ehrenamtliches Engagement ist oftmals sehr professionell und das Hauptamt nicht automatisch eine Lösung oder Abhilfe, dennoch bin ich der festen Überzeugung, dass es in den angesprochenen und einigen anderen Bereichen kaum möglich sein wird, einen Verein in Zukunft auf ehrenamtlicher Basis nachhaltig zu steuern und zu organisieren. Ein Sportverein wie der OSC, der seine sozialen Aufgaben ernst nimmt, wird allerdings nicht ohne ein umfassendes

ehrenamtliches Engagement bestehen und funktionieren können. Abgesehen davon, dass er dies auch nicht will. Für das Hauptamt gilt, das Ideale ist der hauptamtliche Mitarbeiter mit einem „ehrenamtlichen Herz“.

GHPublic: Es wird zudem immer schwieriger Mitglieder zu binden, die sich ehrenamtlich im Sportverein engagieren. Mit welchen Maßnahmen steuern sie als Verein diesem Prozess entgegen?

Jürgen Keusemann: Die gute Nachricht ist, dass es noch viele Menschen gibt, die sich ehrenamtlich engagieren. Das Wichtigste ist, dass sie ernst genommen werden mit all ihren Ideen und Anregungen. Insbesondere gilt dies für junge Menschen. Vorstände mit dem Ziel, dass alles bleiben soll wie es ist, weil ja immer alles gut war, werden kaum neue ehrenamtliche Mitglieder finden. Man muss die Bereitschaft haben, Aufgaben abzugeben, zu delegieren und eigenverantwortlich gewähren zu lassen und im Bedarfsfall sachgerecht zu unterstützen und zu beraten. Und nicht zuletzt ist Anerkennung und Erfolg von hoher Bedeutung.

GHPublic: Welche sportlichen Ziele oder Projekte stehen für das nächste Jahr beim OSC Rheinhausen an?

Jürgen Keusemann: Zurzeit wird auf unserem Sportgelände ein Kunstrasenfeld errichtet. Ein zweiter Verein wird zu Beginn des nächsten Jahres die jetzige Platzanlage mit uns gemeinsam nutzen. In 2015 soll der 1. Bauabschnitt eines größeren Gebäudekomplexes („Sportwelt OSC Rheinhausen“) errichtet und eröffnet werden. Darin

enthalten sind Gerätebereiche zu den Themen Bewegungsapparat und Herz-/Kreislauf (Ausdauer)/Spinning. Drei Gymnastikhallen sollen hinzukommen für Angebote aus den Bereichen Reha-Sport, (seelisches) Wohlbefinden (Yoga, Pilates, und vieles mehr) und Spaß (Zumba, Fitness, Bokwa, usw.). In einem späteren Bauabschnitt sind dann beispielsweise Wasserbecken vorgesehen. Verbunden damit sind auch grundlegende Änderungen hinsichtlich der Vereins- und Organisationsstrukturen. Beispielsweise soll es zukünftig einen hauptamtlichen Vorstand geben. 2015 wird das Jahr, in dem auf vielen Ebenen große Veränderungen für den OSC Rheinhausen beginnen.



KONTAKT

Olympischer Sport Club 04
Rheinhausen e.V.

Jürgen Keusemann
(1. Vorsitzender und
Geschäftsführer)
Gartenstraße 9
47226 Duisburg

Telefon 02065 73 800

E-Mail vorstand@osc-rheinhausen.de
www.osc-rheinhausen.de

GHP ESSEN: URSULA OSTGATHE



■ Ursula Ostgathe

GHPublic: Wie würden Sie GHP in wenigen Worten beschreiben?

Ursula Ostgathe: Zuverlässig – vertrauenswürdig – familiär – kompetent – zukunftsorientiert.

Was braucht man, um bei GHP erfolgreich zu sein?

Ursula Ostgathe: Teamfähigkeit – Engagement – Wissen – Bereitschaft zu lernen.

GHPublic: Was machen Sie bei GHP genau?

Ursula Ostgathe: Ich bin Steuerberaterin und erstelle - ganz klassisch - Jahresabschlüsse und Steuererklärungen für unsere Mandanten. Das sind z. B. Einkommen-, Erbschaft-, oder betriebliche Steuererklärungen für Privatpersonen, Industrie, Handwerk und Dienstleister.

Ebenso ergeben sich aus der laufenden Auswertung der Finanzbuchhaltung oftmals betriebswirtschaftliche Beratungsanlässe und aus Gesprächen mit den Menschen verschiedenste steuerliche Gestaltungsansätze. Auch Planungen für die Zukunft auf Basis betriebswirtschaftlicher Auswertungen der Mandanten machen meine Tätigkeit bei GHP interessant und abwechslungsreich.

GHPublic: Was machen Sie, wenn Sie nicht für GHP im Dienst sind?

Ursula Ostgathe: Bei schönem Wetter bin ich oft mit meinem Mann und Freunden auf dem Fahrrad unterwegs. Ansonsten lese ich viel. Das kann ein schöner Roman oder aber auch ein spannender Thriller sein. Ebenso koche und backe ich sehr gerne.

GHPublic: Nennen Sie uns drei Dinge, auf die Sie im Alltag nicht verzichten können?

Ursula Ostgathe: Familie, Freunde und Erholungszeiten.

GHPublic: Geben Sie uns einen Ausflugs- oder Restauranttipp, wo man an einem der nächsten freien Tage seine Zeit genießen kann?

Ursula Ostgathe: Das Hotel am Stadtring in Nordhorn oder Hermannshöhe bei Ledgen im Münstertal. Beides sind hervorragend geführte Häuser mit tollem Wellnessbereich, hervorragender Gastronomie und gut beschilderten Radwegen rund um die Hotelanlagen in landschaftlich reizvoller Umgebung.

Bei schlechtem Wetter kann man auf typisch touristische Ziele wie Museen etc. gut ausweichen.

GHPublic: Wo möchten Sie in fünf Jahren sein oder was möchten Sie in fünf Jahren machen?

Ursula Ostgathe: Gesund und zufrieden meiner Arbeit als Steuerberaterin nachgehen.



Quelle: Francesca Schellhaas/photocase.de



Quelle: powerstock/fotolia.com

EINKÜNFTE AUS EINEM SCHENKKREIS KÖNNEN STEUERBAR UND STEUERPFLICHTIG SEIN



Quelle: Jürgen Prievel/Fotolia.com

Einkünfte aus einem mit einem Schneeballsystem vergleichbaren Schenkkreis können sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 Nr. 3 Satz 1 EStG darstellen. Die fehlende Berücksichtigung der Einkünfte in der Steuererklärung kann zu einer Steuerverkürzung mit entsprechender Festsetzung von Zinsen führen.

Über einen kuriosen Fall mit ernsthaften steuerlichen Konsequenzen urteilte im Sommer das FG Sachsen. Strittig war, ob die Einkünfte aus einem Schenkkreis überhaupt i.S.d. § 22 Nr. 3 Satz 1 EStG steuerpflichtig sind und in der Folge eine Steuerverkürzung wegen der fehlenden Erklärung nach § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO eingetreten ist.

Der Aufbau des Schenkkreises ähnelte einem Schneeballsystem. In diesem Schenkkreis beschenkten

sich in Pyramidenform eingestufte Mitglieder gegenseitig. Gleichzeitig mussten jeweils neue Mitglieder angeworben werden.

Einkünfte aus Leistungen liegen grundsätzlich vor, wenn das Tun, Dulden oder Unterlassen eine Gegenleistung auslöst. Das gilt zumindest, wenn das Verhalten des Steuerpflichtigen diese Gegenleistung auslöst. Im vorliegenden Fall sah das FG Sachsen diesen Zusammenhang als gegeben an.

Durch die Zahlung eines Entgelts für das Anwerben neuer Schenkkreismitglieder liegt nicht mehr der nichtsteuerbare Tatbestand eines Glücksspiels vor, bei dem lediglich eine Gewinnchance erworben wird. Vielmehr liegt eine nachhaltige Tätigkeit vor, die zu steuerpflichtigen Einkünften führt. Im Sinne der

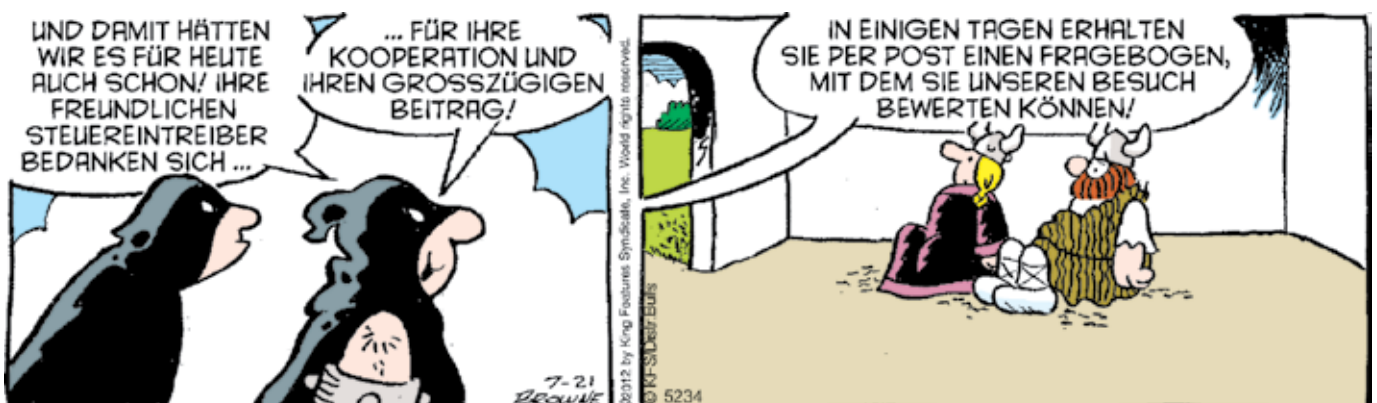
Folgerichtigkeit und aufgrund des Nettoprinzips waren die eigenen Schenkungen dementsprechend als Werbungskosten einzustufen.

Da aufgrund der sechsstelligen Höhe der erhaltenen Schenkungen und der nachhaltigen und zielstrebigem Ausrichtung des Schenkkreises auch einem steuerpflichtigen Laien klar sein müsste, dass hierbei eine Steuerpflicht vorliegt, ist auch die Annahme einer Steuerverkürzung mit entsprechender Festsetzung der Hinterziehungszinsen rechtmäßig gewesen.

Hinweis

Nicht jedes Tun führt zu einer Besteuerung nach § 22 Nr. 3 EStG. Vielmehr muss eine Einkünfteerzielungsabsicht im Rahmen eines gegenseitigen Leistungsverhältnisses vorliegen. Hiervon wird bei Lotto- und Wettgewinnen nicht ausgegangen, wohl aber bei Preisgeldern eines Kandidaten in einer Fernsehshow, weil die Leistung des Kandidaten in der Teilnahme an der Show zu sehen ist.

© Deubner Verlag GmbH & Co. KG,
www.steuer-telex.de



Kanzlei-Leitsätze

Unser oberstes Ziel ist die dauerhafte Zufriedenheit und die Bewahrung des Vertrauens der Mandanten und Geschäftspartner in die Leistungen der Kanzlei.

Wir streben eine hohe Leistungsqualität zur Steigerung der Mandantenzufriedenheit an.

Wir sind ein modernes, innovatives Dienstleistungsunternehmen mit einem hohen persönlichen Qualitätsanspruch eines jeden Beteiligten von der Kanzleiführung bis zum Auszubildenden.

Wir arbeiten regelmäßig am Ausbau neuer Geschäftsfelder und Aktivitäten, um die Beratung und Betreuung der Mandanten auch in Spezialbereichen sicher stellen zu können.

Der Einsatz innovativer Technologien ist für uns zukunftsweisend.

Wir wollen eine Verbesserung der Wertschöpfung aller.

Linktipps

www.ghpublic.de
www.gh-potenzial.net
www.ghp-potentialberatung.de
www.personal-rat.net
www.zeit-statt-zeug.de
www.stbk-duesseldorf.de
www.geffroy.de
www.corcomm.de
www.kuenstlersozialkasse.de
www.fg-duesseldorf.nrw.de
www.di-institut.de
www.osc-rheinhausen.de

Kanzleien

Duisburg

Beethovenstraße 21
47226 Duisburg
☎ 02065 90880
info@g-h-p.de

Düsseldorf

Five For Future
Esprit Arena
Arenastraße 1
40474 Düsseldorf
☎ 0211 15981632
info@ghp-duesseldorf.de

Essen

Am Fernmeldeamt 15
45145 Essen
☎ 0201 821500
info@ghp-essen.de

Wesel

Lübecker Straße 27
46485 Wesel
☎ 0281 952350
info@ghp-wesel.de

Krefeld

Schillerstraße 97 - 101
47799 Krefeld
☎ 02151 85990
info@ghp-krefeld.de

Meißen

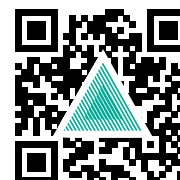
Ratsweinberg 1
01662 Meißen
☎ 03521 74070
info@ghp-meissen.de

www.g-h-p.de

Zertifiziert nach
DIN ISO 9001: 2008
und ausgezeichnet mit dem
DStV-Qualitätssiegel.

Impressum

GHPublic
© 2014 Alle Rechte vorbehalten



Ausgabe	4/2014
Erscheinungsweise	4mal jährlich
Redaktionsschluss	30.11.2014
Herausgeber	Bernd Nowack Marc Tübben Grüter · Hamich & Partner
Redaktion	Katja Springer Grüter · Hamich & Partner Ratsweinberg 1 01662 Meißen 03521 740725
Telefon	03521 740714
Telefax	redaktion@ghp-meissen.de
E-Mail	
Layout & Satz	simple:graphic Kathrin Antrak info@simple-graphic.de
Fotoquellen	pixelio: Titel, 8, 9, 10, 11 fotolia: 3, 6, 7, 14, 15 Photocase: 2, 11, 14

Die GHPublic wird ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann somit die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.